

# Skatverband Region München e.V.

Mitglied im Bayerischen Skatverband e.V.

Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.



## Satzung

### I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand, Gründungsjahr

- 1.1 Die Verbandsgruppe führt den Namen Skatverband Region München e. V. (nachfolgend als SRM bezeichnet).
- 1.2 Der SRM ist ein eingetragener Verein.
- 1.3 Der SRM ist Mitglied des Bayerischen Skatverbandes e.V. (BSkV), wobei der BSkV als Landesverband Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSkV) ist.
- 1.4 Der Zuständigkeitsbereich des SRM innerhalb des BSkV wird von diesem vorgegeben.
- 1.5 Der Sitz des SRM ist München.
- 1.6 Der Gerichtsstand des SRM ist München.
- 1.7 Als Gründungstag gilt der 15. Juli 1964.
- 1.8 Die Skatordnung, die Skatwettspielordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Schiedsrichterordnung des DSkV sind für den SRM verbindlich.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der SRM ist die Vertretung der ihm angehörenden Spielvereinigungen (Clubs, Vereine) und deren Mitglieder.
- 2.2 Der Zweck des SRM ergibt sich aus der Satzung des BSkV und darüber hinaus aus der Satzung des Dachverbandes, dem DSkV. Danach ist der Zweck: Die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken.
- 2.3 Aufgaben des SRM sind im Wesentlichen:
  - Ausrichten von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene des SRM
  - Unterrichten der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb, sowie Herausgabe von Mitteilungen
  - Fördern der Jugendarbeit
  - Betreuen von Senioren und Behinderten
  - Mitwirken an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts Skat auf regionaler Ebene und in den Gremien des Landesverbandes
  - Schiedsrichtervorbereitung
  - Pflege der Beziehungen zu Skatspielern auf regionaler Ebene und im grenznahen Ausland des SRM
  - Gemeinschaftsveranstaltungen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

- 3.1 Der SRM verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des SRM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Bei der Auflösung des SRM fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Über diese gemeinnützige Einrichtung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder des SRM gliedern sich in:
- Ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Fördernde Mitglieder
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind die Spielvereinigungen. Den Spielvereinigungen (Clubs, Vereine) gehören die organisierten Einzelmitglieder an.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats im SRM besonders verdient gemacht haben.
- 4.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des SRM durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des SRM gewählt.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft im SRM erlischt durch:
- Auflösung einer Spielvereinigung
  - Kündigung
  - Ausschluss
  - Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
  - Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes
  - Auflösung einer juristischen Person
- 6.2 Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:
- Wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
  - Wenn das Mitglied seinen dem SRM oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

- Wenn das ausgeschlossene Mitglied (Club, Verein) sich nicht innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Verbandsgruppengericht gewendet hat.

## **§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder**

- 7.1 Die Spielvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skats zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des SRM diesen vorbehalten sind.
- 7.2 Die Spielvereinigungen sind berechtigt:
- Delegierte zu den Mitgliederversammlungen des SRM zu entsenden
  - Einen Teilnehmer zum Verbandsgruppentag des SRM zu entsenden
  - Bei der Beschlussfassung mitzuwirken
  - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen
  - Ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben
  - Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Präsidiums zu nehmen

## **§ 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.1 Die Satzungen und die für sie verbindlichen Ordnungen des SRM, des BSkV und des DSkV, sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des SRM, des BSkV und des DSkV zu befolgen, durchzuführen und die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen.
- 8.2 Verbindliche Ordnungen sind:
- Die Skatordnung und die Skatwettspielordnung des DSkV
  - Die Schiedsrichterordnung des DSkV
  - Die Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV und des SRM
  - Die Spielordnung des SRM
- 8.3 Jeder Verein, Club meldet seine Mitglieder schriftlich mit Vor- und Zunamen, Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht.
- 8.4 Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- 9.1 Die Höhe des Jahresbeitrages der im SRM organisierten Skatspieler und -spielerinnen bzw. Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.2 Jeder Verein, Club muss für jedes seiner Mitglieder den vollen Verbandsbeitrag bis zum 31.1. abführen. Die Beiträge sind auf das Konto des SRM zu überweisen.
- Unterjährige Beitragszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 9.3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kasenanteil.

### **III Organe**

#### **§ 10 Organe des SRM**

Die Organe des SRM sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Das Präsidium
- Der Verbandsgruppentag
- Das Verbandsgruppengericht
- Der erweiterte Vorstand

#### **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SRM. Sie findet alle 2 Jahre nach der Versammlung des BSkV statt.

#### **§ 12 Einberufung, Ankündigung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder, mit einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung.

#### **§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung**

13.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- Den Delegierten der Spielvereinigungen
- Den Mitgliedern des Präsidiums
- Den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichts
- Den Ehren- und fördernden Mitgliedern
- Den Rechnungsprüfern

13.2 Die Anzahl der Delegierten der Spielvereinigungen richtet sich nach den in den Spielvereinigungen organisierten Skatspielern.

Jedes ordentliche Mitglied des SRM ist berechtigt pro angefangenen 10 Mitglieder (lt. Stärkemeldung zum Zeitpunkt der Einladung gemäß § 12) einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.

13.3 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des SRM oder dessen Vertreter.

13.4 Der SRM erstattet den Delegierten keine Kosten.

#### **§ 14 Stimmrecht**

14.1 Stimmrecht haben:

- Die Delegierten der Spielvereinigungen
- Die Mitglieder des Präsidiums

Jeder der Genannten hat eine Stimme.

14.2 Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs des SRM entsteht, ist unzulässig.

## **§ 15 Aufgaben**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, den Bericht der Rechnungsprüfer sowie die Punkte der Tagesordnung.
- 15.2 Der Beschlussfassung unterliegen:
- Die Geschäftsberichte des Präsidiums und den Bericht der Rechnungsprüfer
  - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und gegebenenfalls Aberkennung gem. § 6.1
  - Erstellung und Änderung der Satzung und der Rechtsordnung des SRM
  - Frist- und formgerecht gestellte Anträge, sowie Initiativanträge
  - Festsetzung des Beitrages
  - Ausschluss von Mitgliedern
- 15.3 Da in den Jahren der Mitgliederversammlung kein Verbandsgruppentag stattfindet, übernimmt die Mitgliederversammlung die entsprechenden Aufgaben des Verbandsgruppentages (siehe § 27).

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **§ 17 Wahlen**

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 17.2 Es können nur Personen gewählt werden, die mindestens 2 Jahre Mitglied im DSKV sind.

## **§ 18 Anträge**

- 18.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitglieder, das Präsidium und das Verbandsgruppengericht stellen. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 18.2 Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine solche für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

## **§ 19 Beschlüsse**

- 19.1 Beschlüsse, welche die Satzung des SRM verändern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe § 37.1).
- 19.2 Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit.
- 19.3 Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nicht anderes beschlossen worden ist.

## **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 20.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages beim SRM einzuberufen, wenn:
- Das Präsidium die Einberufung beschließt
  - Mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder gem. § 4.2 die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
- 20.2 Die §§ 12 – 19 gelten entsprechend.

## **§ 21 Protokoll**

- 21.1 Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und ggf. dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
- 21.2 Den Mitgliedern muss spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung das Protokoll zugesandt werden.

### **DAS PRÄSIDIUM**

## **§ 22 Zusammensetzung**

- 22.1 Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Zwei Spiel- und Turnierleiter
- Medienreferent
- Damenreferent
- Jugendreferent
- Schriftführer

Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsunabhängig angegeben; die genaue Bezeichnung ist grundsätzlich abhängig vom Geschlecht der Person, die den entsprechenden Posten innehat.

- 22.2 Das Präsidium ist berechtigt, Aufgaben an Dritte zu übertragen, besonders bei Ausfall eines Präsidiumsmitgliedes.

## **§ 23 Aufgaben**

- 23.1 Das Präsidium leitet die Geschäfte des SRM. Es bestimmt Zielsetzung und Planung des SRM.
- 23.2 Es ist außerdem zuständig für:
- Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des SRM
  - Besondere Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit
  - Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge im SRM
  - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm in der Mitgliederversammlung übertragen werden
  - Mitarbeit in den Gremien des BSkV und DSkV

- 23.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für das Präsidium bindend.
- 23.4 Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Präsidiumsmitglieder. Einer davon muss der Präsident oder der Schatzmeister sein.
- 23.5 Alle Geschäftsunterlagen sind Eigentum des SRM und bei Beendigung des Amtes an diesen herauszugeben.

## **§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen**

- 24.1 Die Anzahl der Präsidiumssitzungen und das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des SRM.
- 24.2 Über die Präsidiumssitzung wird ein Protokoll erstellt.
- 24.3 Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen. Es muss aber mindestens zweimal im Jahr tagen.

### **VERBANDSGRUPPENTAG**

## **§ 25 Der Verbandsgruppentag**

- 25.1 Der Verbandsgruppentag ist die, alle zwei Jahre zwischen den Mitgliederversammlungen stattfindende Versammlung der Spielvereinigungen und des Präsidiums des SRM.
- 25.2 Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder den Rechnungsprüfern und dem Präsidium des SRM.

## **§ 26 Einberufung**

Der Verbandsgruppentag wird durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 4 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

## **§ 27 Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Verbandsgruppentages gehören:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
- Erstellung und Änderung von Ordnungen, soweit dies nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gem. § 15.2 berührt
- Bildung von Ausschüssen
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt

## **§ 28 Anträge**

Anträge an den Verbandsgruppentag können die Mitglieder und das Präsidium stellen. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten des SRM schriftlich eingegangen sein.

## **§ 29 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jeder der in § 25.2 Genannten hat eine Stimme.

### **§ 30 Protokoll**

- 30.1 Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 30.2 Den Mitgliedern muss spätestens vier Wochen nach dem Verbandsgruppentag das Protokoll zugesandt werden.

#### **DAS VERBANDSGRUPPENGERICHT**

### **§ 31 Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SRM.

### **§ 32 Aufgaben**

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung und die Ordnungen des SRM sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

### **§ 33 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

Den Ablauf des Verfahrens und die Beschlussfassung regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SRM in seiner jeweils gültigen Form.

#### **DER ERWEITERTE VORSTAND**

### **§ 34 Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- Den Mitgliedern des Präsidiums
- Den Vorsitzenden der Spielvereinigungen
- Den Ehrenmitgliedern

### **§ 35 Einberufung**

Der erweiterte Vorstand tritt nach Einladung durch das Präsidium zusammen.

### **§ 36 Aufgaben**

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Verbandsgruppenangelegenheiten zu beraten.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Begriff der Mehrheiten**

- 37.1 Die qualifizierte Mehrheit ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer nach § 14.1.
- 37.2 Die Mehrheit ist die Mehrheit (über 50%) der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.
- 37.3 Die einfache Mehrheit bedeutet das Erreichen der meisten Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.

### **§ 38 Mitarbeiter**

Alle in ein Amt des SRM gewählten oder berufenen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

### **§ 39 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des SRM ist das Kalenderjahr.

## **§ 40 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bzw. der Verbandsgruppentag bestimmt die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsgruppentag Bericht zu erstatten.

## **§ 41 Datenschutz**

41.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SRM werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

41.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Skatspieler insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

41.3 Den Organen des SRM, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SRM hinaus.

## **§ 42 Auflösung**

42.1 Die Auflösung des SRM kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

42.2 Für die Auflösung ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

## **§ 43 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen**

43.1 Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

43.2 Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Die Satzung tritt zum 1.1.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 5.12.1998.

München, den 8. Dezember 2018

## Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen .....	1
§ 1	Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand, Gründungsjahr .....	1
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	1
§ 3	Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel .....	2
II	Mitgliedschaft .....	2
§ 4	Mitglieder.....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
§ 7	Rechte der ordentlichen Mitglieder.....	3
§ 8	Pflichten der ordentlichen Mitglieder .....	3
§ 9	Mitgliedsbeitrag.....	3
III	Organe.....	4
§ 10	Organe des SRM.....	4
§ 11	Mitgliederversammlung.....	4
§ 12	Einberufung, Ankündigung .....	4
§ 13	Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung .....	4
§ 14	Stimmrecht .....	4
§ 15	Aufgaben .....	5
§ 16	Beschlussfähigkeit.....	5
§ 17	Wahlen .....	5
§ 18	Anträge.....	5
§ 19	Beschlüsse .....	5
§ 20	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 21	Protokoll.....	6
§ 22	Zusammensetzung .....	6
§ 23	Aufgaben .....	6
§ 24	Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen .....	7
§ 25	Der Verbandsgruppentag.....	7
§ 26	Einberufung.....	7
§ 27	Aufgaben .....	7
§ 28	Anträge.....	7
§ 29	Beschlussfassung.....	7
§ 30	Protokoll.....	8
§ 31	Zusammensetzung .....	8
§ 32	Aufgaben .....	8
§ 33	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....	8
§ 34	Der erweiterte Vorstand besteht aus: .....	8

§ 35	Einberufung.....	8
§ 36	Aufgaben.....	8
IV	Schlussbestimmungen .....	8
§ 37	Begriff der Mehrheiten .....	8
§ 38	Mitarbeiter.....	8
§ 39	Geschäftsjahr .....	8
§ 40	Rechnungsprüfer.....	9
§ 41	Datenschutz .....	9
§ 42	Auflösung .....	9
§ 43	Satzungsänderung aus zwingenden Gründen.....	9